

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 24, Nr. 10, Frankfurt (Oder), 26. November 2013

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 110**
2. Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 115**
3. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch **S. 116**
4. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 116**
5. Öffentliche Bekanntmachung – Konzept zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder); Information zum Beschluss über die abschließende Fassung des Konzeptes **S. 118**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 40. Sitzung am 07.11.2013 **S. 118**
7. Bekanntmachung – Liste der Fundtiere vom 05.10.2013 **S. 121**
8. Bekanntmachung – Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree – Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree **S. 121**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt GmbH
Gartenstr. 2, 15230 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

**Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
der Stadt Frankfurt (Oder)**

„Aufgrund der §§ 3, 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), i.V.m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 des Gesetzes zur Errichtung und Auflösung von Landesoberbehörden sowie zur Änderung von Rechtsvorschriften vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 28), §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) und der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) vom 11.11.2005 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung der Abfallentsorgungssatzung in den jeweils geltenden Fassungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 07.11.2013 folgende Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1**Erhebung von Abfallgebühren/Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren dienen zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Die Abfallgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, wie z.B. öffentlichen Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Freiberuflern, Handelsvertretern, Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime, Nebenwohnungen und Campingplätzen (Anlage) werden für die Leistungen der Abfallentsorgung, wie z.B. die Entsorgung von Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, Sperrmüll, Bioabfall, Problemabfällen, Elektronikschrott und Kühlschränken sowie die Öffentlichkeitsarbeit, die Abfallberatung, Verwaltungsaufwendungen und den Betrieb und die Ertüchtigung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen erhoben und setzen sich aus einem Grundbetrag, einer Entleerungsgebühr und einer Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie einer Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung zusammen. Nicht erfasst sind die in Abs. 3 bis 9 aufgeführten Leistungen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl und Größe der auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter, die Entleerungsgebühr wird nach der Anzahl der Entleerungen der Restabfallbehälter, die Gewichtsgebühr wird nach dem Gewicht der der Stadt Frankfurt (Oder) überlassenen Restabfälle bzw. Bioabfälle bemessen.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingärten anfallen, wird nach der Größe des Abfallbehälters und der Zahl der Entleerungen bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l für die Entsorgung von hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen setzt sich aus einem Grundbetrag, einer Transportgebühr und einer Gewichtsgebühr zusammen. Der Grundbetrag wird nach der Anzahl der aufgestellten Raumcontainer, die Transportgebühr nach der Anzahl der Entleerungen und die Gewichtsgebühr nach dem Gewicht der überlassenen Abfälle bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Überlassung von Abfallbehältern mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l, die ausschließlich zur Sicherung der Abfallaufnahme bei mehrgeschossigen Häusern mit Müllabwurfanlagen und nicht der zusätzlichen Abfallentsorgung dienen, wird nach der Zahl der zusätzlich überlassenen Abfallbehälter erhoben.
- (6) Die Abfallgebühren werden nach der Art und dem Gewicht der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof direkt angelieferten Abfälle bemessen.

- (7) Bei privater Kleinanlieferung von Grünschnitt mittels Pkw oder Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bemisst sich die Gebühr nach dem angelieferten Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges. In den Monaten Oktober und November bleibt die private Anlieferung von herab gefallenem Laub der im öffentlichen Straßenraum der Stadt Frankfurt (Oder) befindlichen Bäume von der Gebührenerhebung ausgenommen, sofern die Anlieferung durch Straßenanlieger erfolgt, die ihrer satzungsgemäßen Reinigungspflicht nachkommen und zu diesem Zweck eine schriftliche Genehmigung zur kostenlosen Anlieferung der Stadt Frankfurt (Oder) erhalten haben.
- (8) Für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen, wie Hausmüll, Sperrmüll etc., wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Daneben werden die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung verursachten Kosten des Drittbeauftragten berechnet.
- (9) Für die Nutzung der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 2**Gebührensätze**

- (1) Der Grundbetrag im Sinne des § 1 Abs.2 dieser Satzung beträgt:

je Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	25,51 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	34,01 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	51,02 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	102,04 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	153,06 Euro/Jahr
je Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	467,68 Euro/Jahr.
- (2) Die Entleerungsgebühr im Sinne des § 1 Abs.2 dieser Satzung beträgt je Entleerung eines

Restabfallbehälter mit	60 l Füllraum	1,64 Euro
Restabfallbehälter mit	80 l Füllraum	1,85 Euro
Restabfallbehälter mit	120 l Füllraum	2,32 Euro
Restabfallbehälter mit	240 l Füllraum	2,80 Euro
Restabfallbehälter mit	360 l Füllraum	3,46 Euro
Restabfallbehälter mit	1.100 l Füllraum	7,76 Euro.
- (3) Die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt 0,17 Euro/kg.
- (4) Die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt 0,15 Euro/kg.
- (5) Für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, wird eine Gebühr für
 - einen Abfallbehälter mit 240 l Füllraum
in Höhe von 22,61 Euro/Entleerung
 - einen Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum
in Höhe von 47,80 Euro/Entleerung
erhoben.
- (6) Die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern gem. § 1 Abs. 4 dieser Satzung beträgt für den Grundbetrag/Miete 69,15 Euro/Monat, für die Transportgebühr 45,53 Euro/Entleerung und für die Gewichtsgebühr 0,17 Euro/kg.
- (7) Die Gebühr für die Überlassung von zusätzlichen Abfallbehältern in Häusern mit Müllabwurfanlagen gem. § 1 Abs. 5 beträgt für Abfallbehälter mit einem Volumen von 240 l 2,76 Euro/Jahr und für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von 1.100 l 16,80 Euro/Jahr.
- (8) Für die gewerbliche Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung an der Annahmestelle Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof, sofern der Nachweis der Nichtverwertbarkeit erbracht wurde, gelten ab 01.01.2014 folgende Abfallgebühren:

* (AVV entspricht Abfallverzeichnisverordnung)

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO/m ³
010410	Staubende und pulvrige Abfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus physikalischer und chemischer Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen	109,48	10,95
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	148,75	14,88
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, Konservenherstellung	148,75	37,19
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Milchverarbeitung	148,75	37,19
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	148,75	37,19
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	148,75	37,19
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Abfälle aus Herstellung von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	490,28	122,57
030105	Späne, Abschnitte, Verschnitt von Holz, Spanplatten und Furnieren	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	148,75	22,31
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	Abfälle aus der Textilindustrie	148,75	22,31
070599	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika	371,28	55,69
070699	Abfälle a.n.g.*)	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	311,78	93,53
080318	Tonerabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der HZVA von Druckfarben	371,28	55,69
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub aus Ölfeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	85,68	12,85
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	490,28	392,22
100119	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	109,48	16,42
101103	Glasfaserabfall	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07
101112	Glasabfall, der keine Schwermetalle enthält	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	252,28	63,07

101203	Teichen und Staub	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Fliesen und Steinzeug	106,51	21,30
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	148,75	29,75
120117	Strahlmittelabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	109,48	21,90
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	148,75	22,31
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Ofenausbrüche aller Branchen	97,58	97,58
170101	Beton	Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	38,08	57,12
170102	Ziegel (hiermit sind Mauerziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik (hiermit sind Dachziegel erfasst)	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	38,08	49,50
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Beton, Ziegel, Fliesen, und Keramik	38,08	57,12
170202	Glas	Holz, Glas und Kunststoff	252,28	252,28
170203	Kunststoff	Holz, Glas und Kunststoff	148,75	29,75
170302	Bitumengemische kohlenteeerfrei	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	371,28	445,54
170411	Kabel, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Metalle (einschließlich Legierungen)	38,08	11,42
170504	Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	38,08	45,70
170508	Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	49,98	69,97
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält	Dämmmaterial und Mineralwolle	168,98	25,35
170604	Dämmmaterial, das enthält	keine gefährlichen Stoffe	1.059,10	105,91
170802	Baustoffe auf Gipsbasis die nicht durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Baustoffe auf Gipsbasis	168,98	135,18

* AVV Schlüssel-Nr.	Abfallart/Bezeichnung	Herkunftsbereich	Gebühr EURO/t	Gebühr EURO/m ³
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	148,75	52,06
180101	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180109	Arzneimittel, außer zytotoxische und zytostatische	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	von der Annahme ausgeschlossen	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
180203	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	von der Annahme ausgeschlossen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Abfälle aus der aerobischen Behandlung von festen Abfällen	148,75	44,63
190801	Sieb- und Rechenrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	216,58	129,95
190802	Sandfangrückstände	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	79,73	79,73
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	109,48	109,48
190905	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	264,18	79,25
191209	Mineralien, z. B. Sand, Steine	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191209	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	97,58	29,27
191212	Sonstige Abfälle (Materialmischungen), die keine gefährlichen Stoffe enthalten	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen z.B. Sortierung	148,75	37,19

200110	Bekleidung	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200111	Textilien	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	22,31
200139	Kunststoffe	Getrennt gesammelte Fraktionen	148,75	29,75
200202	Boden und Steine	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	38,08	13,33
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	148,75	37,19
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200302	Marktabfälle	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200303	Straßenkehrschutt	Andere Siedlungsabfälle	121,38	145,66
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	Andere Siedlungsabfälle	109,48	32,84
200307	Sperrmüll	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.	Andere Siedlungsabfälle	148,75	37,19

(* a.n.g. – anderswo nicht genannt)

Bei starken Vermischungen der an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof angelieferten Abfälle wird die jeweils teuerste Abfallart zur Gebührenberechnung herangezogen.

(9) Für die private Kleinanlieferung von Sperrmüll wird keine Gebühr erhoben. Für die private Kleinanlieferung von Grünschnitt an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof wird eine Gebühr nach Ladevolumen des Anlieferfahrzeuges erhoben:

- je PKW 1,00 EURO
- je PKW mit Anhänger oder Kleintransporter bei Grünschnitt bis 1 m³ 2,50 EURO

Größere Mengen Grünschnitt sind den Kompostieranlagen anzuliefern.

(10) Für die Nutzung der Annahmestelle Siedlungsabfalldeponie Seefichten Frankfurt (Oder) zur Wiegung von Fremdmaterialien wird eine Gebühr in Höhe von 0,54 € pro Wiegung erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für die Abfallgebühren gemäß § 1 Abs. 2 (Grundbetrag, Entleerungsgebühr und Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung und Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung) sowie für die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) ist der Eigentümer einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers des an die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) angeschlossenen Grundstücks. Ist ein Erbauberechtigter, Wohnungs- oder Teileigentümer, Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigter i.S.d. Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher, Gebäudeeigentümer i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 1 EGBGB oder ein Nutzungsberechtigter i.S.d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB vorhanden, ist dieser Gebührensschuldner. Dies gilt unbeschadet der Zahlungspflicht und der Haftung des Verwalters nach § 12 KAG i.V.m. §§ 34, 69 AO und §§ 27, 30 Wohnungseigentumsgesetz. Der Gebührenbescheid wird mit dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin bekannt gegeben. Soweit weder der Eigentümer noch Berechtigter i.S.d. Satzes 2 im Grundbuch eingetragen sind, ist derjenige Gebührensschuldner, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht Besitzer des betreffenden Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe

seines Anteils am Mitbesitz gebührenpflichtig. Sind die Abfälle herrenlos, so ist statt des Abfallbesitzers der Eigentümer des Grundstücks gebührenpflichtig, auf dem sich die Abfälle befinden.

- (2) Für die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufstellung des Abfallbehälters beantragt.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l (Grundbetrag, Transportgebühr und Gewichtsgebühr) ist derjenige, der die Aufstellung des Raumcontainers beantragt.
- (4) Gebührenschuldner für die private Kleinanlieferung ist der Anlieferer.
- (5) Gebührenschuldner für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen ist der Grundstückseigentümer.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen, Änderungen und Beendigung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsteht als Jahresgebühr zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Wird der Restabfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres aufgestellt oder abgeholt, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Kalendermonats, der auf die Aufstellung des Restabfallbehälters folgt und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Restabfallbehälter abgeholt wird. Entsteht oder endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (2) Die Gebührenschuld für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung sowie die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung entsteht jeweils mit Entleerung der Abfallbehälter. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung ist der Anschlusspflichtige verpflichtet die Abfallbehälter mindestens 12mal pro Jahr zur Entleerung bereitzustellen. Der Gebührenberechnung werden dementsprechend mindestens 12 Entleerungen zugrunde gelegt.
- (3) Die Gebühr für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, entsteht mit der Entleerung des Abfallbehälters.
- (4) Der Grundbetrag für die Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4500 l gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung entsteht mit dem Beginn des auf die Aufstellung des Raumcontainers folgenden Tages und endet mit Ablauf des Tages der Abholung des Raumcontainers. Die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr bei Benutzung von Raumcontainern mit einem Füllraum von 4.500 l entstehen mit der Entleerung des Raumcontainers.
- (5) Die Gebühr die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) entsteht als Jahresgebühr zum Ende des Kalenderjahres. Wird der Abfallbehälter erst während des Jahres aufgestellt oder während des Jahres abgeholt, so wird entsprechend der Regelung im Abs.1 Satz 2 und 3, für jeden Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr berechnet.
- (6) In den Fällen der §§ 1 Abs. 7 und 2 Abs. 9 entsteht die Gebühr bei Anlieferung der Abfälle mittels Pkw, Pkw mit Anhänger oder Kleintransporter.
- (7) Die Gebühr für die gesonderte Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen entsteht mit der Abfuhr der Abfälle.
- (8) Bei Änderungen gem. Abs.1 und 6 kann die Gebühr ggf. unter

Aufhebung eines bereits ergangenen Bescheides entweder im Widerspruchsverfahren, durch den Erlass eines gesonderten Gebührenbescheides oder aber gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr festgesetzt werden. Bereits entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet oder gegen eine weitere Gebührenschild aufgerechnet.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Der Grundbetrag gem. § 1 Abs. 2 dieser Satzung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 5.05., 15.08. und 15.11., erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages, für jedes abgelaufene und begonnene Quartal fällig.
- (2) Die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Gewichtsgebühr für die Bioabfallentsorgung, die Gebühr bei Verwendung von Abfallbehältnissen für die nicht regelmäßige Abfuhr von Abfällen, die auf Veranstaltungen, Märkten und in Kleingartenanlagen anfallen, der Grundbetrag, die Transportgebühr und die Gewichtsgebühr für Raumcontainer mit einem Füllraum von 4.500 l, die Gebühr für die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter für Häuser mit Müllabwurfanlagen (§ 1 Abs. 6) und die Deponiegebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr für die private Kleinanlieferung ist bei Anlieferung an der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof bar zu entrichten.
- (4) Die Bearbeitungsgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von neben den Abfallbehältern oder auf dem Grundstück entgegen den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung bereitgestellten Abfällen sowie die durch die gesonderte Abfuhr und Entsorgung entstandenen Kosten werden durch Bescheid festgesetzt und werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt auf die Gewichtsgebühr und die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Kalenderjahr erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich durchgeführten Entleerungen, mindestens aber 12 Entleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Wird der Restabfallbehälter während des Kalenderjahres aufgestellt, wird der Vorauszahlung eine Entleerung für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat zugrunde gelegt.
- (3) Der Berechnung der Vorauszahlung für die Gewichtsgebühr wird die voraussichtliche Gesamtjahresabfallmenge zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Gesamtjahresabfallmenge erfolgt auf Grundlage der im Vorjahr angefallenen Abfallmenge. Liegen aus dem Vorjahr keine oder nur unvollständige Daten vor, wird der Berechnung der Vorauszahlung die nachfolgende, für die Gewichtsgebühr, festgelegte Jahresmenge zugrundegelegt.

Vorauszahlungen für die Gewichtsgebühr

1. Bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

Hauptwohnungen	je mit auf dem Grundstück gemeldeter Person	100 kg
Nebenwohnungen	je mit Nebenwohnsitz gemeldeter Person	50 kg

Auswärts Studierende, auswärts Dienende der Bundeswehr und dauerhaft auswärts Beschäftigte mit gemeldeter Nebenwohnung am Arbeitsort werden auf Antrag mit 87 kg veranlagt.

2. Bei anderen als zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken

In Öffentlichen Einrichtungen, im Gewerbe, in der Industrie, im Handwerk, in Geldinstituten, bei Versicherungen bei Verbänden sowie Handelsvertretern, und Freiberuflern

	je 10 Beschäftigte	100 kg
Krankenhäuser	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Schulen und Kindertagesstätten		
	je 10 Personen	100 kg
	(Schüler, Lehrer u. Angestellte)	
Altenheime	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Hotels u. Pensionen	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Betten Kapazität	100 kg
Gaststätten	je 10 Beschäftigte	100 kg
	je 10 Plätze	100 kg
Campingplätze	je 10 Stellplätze	100 kg
Baubetriebe und landwirtschaftliche Betriebe mit wechselnder Einsatzfähigkeit	je 10 Personen	100 kg
Imbissstände	je Beschäftigter	100 kg
Zoll/BGS und militärische Einrichtungen		
	je 10 Personen	100 kg

Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb tätigen Arbeitnehmer, Beamte, Wehrpflichtige, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende etc.

3. Wird das Grundstück sowohl zu Wohnzwecken als auch zu anderen Zwecken genutzt, werden die aus Punkt 1 und 2 sich ergebenden Jahresmengen addiert.

- (4) Die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt und zu einem ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres, erstmalig aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in Höhe von ¼ des Jahresbetrages für jedes vergangene und begonnene Quartal fällig.

§ 7

Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr, Ausfall der Deponiewaage bzw. Ausfall der Waage am Entsorgungsfahrzeug

- (1) Wird die Abfallentsorgung durch Bauarbeiten, durch Streiks, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Entsorgung eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren. Ihnen steht auch kein Schadensersatz zu.
- (2) Bei Ausfall der Waage auf der Abfallentsorgungsanlage Seefichten-Wertstoffhof erfolgt die Berechnung der Gebühr auf Grundlage der Umrechnungsfaktoren gemäß § 2 Abs. 8 in EURO/m³.
- (3) Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage oder einer offensichtlich unrichtigen Registrierung des Abfallgewichts bei der Entleerung der Abfallbehälter, wird für die jeweilige Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen des jeweiligen Abfallbehälters als Grundlage für die Gewichtsrechnung festgesetzt. Wurden für den betreffenden Abfallbehälter noch keine drei Leerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.

§ 8

Auskunftspflicht, Schätzung, Anzeigepflicht

- (1) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Soweit die Stadt die für die Festsetzung der Gebühren erforderliche Grundlage nicht ermitteln kann, kann die Stadt diese

schätzen. Die Stadt berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

- (3) Rechtsänderungen, durch die sich ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ergibt, sind vom bisherigen Gebührenschuldner der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der bisherige Gebührenschuldner haftet gesamtschuldnerisch neben dem neuen Gebührenschuldner für die Bezahlung von Gebühren, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 16.05.2013 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), den 19.11.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder)

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen **entsprechend § 5 Abs.1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)**. Diese Regelung gilt nicht für den 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt (vgl. § 3 Abs. 2 Ziffer 1 BbgLÖG).

- (1) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Frühlingsfest im **März**
- Tuningtreffen im **August**
- Oldtimertreffen **Oktober**
- Herbstfest im **November**
- Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte **im Bereich Messering und Nuhenstraße** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (2) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Frühlingsfest **März**
- Garten- und Frühlingssschau im **Mai**
- Volksfest zum Tag der Einheit im **Oktober**
- Narrenfest zur Faschingszeit **November**
- Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte **zwischen Kieler Straße und Berliner Chaussee** an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (3) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- City-Frühlingsfest im April
- Frankfurter Töpfermarkt im Juni
- City-Herbstfest im September
- Weihnachtsmarkt an zwei Adventssonntagen

können die Ladengeschäfte in der Innenstadt an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt: **Logenstraße / Zehmeplatz (einschließlich Lindenpassage) Heilbronner Straße / Franz-Mehring-Straße / Halbe Stadt / Rosa-Luxemburg-Straße / Berliner Straße/Klingestraße / Oderufer.**

- (4) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Altstadtfest im **September**

können die Ladengeschäfte in Altberesinchen an dem einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen wird durch folgende Straßen begrenzt: **Große Müllroser Straße / Luckauer Straße / Leipziger Straße / Fürstenberger Straße / Finkenheerder Straße / Lübbener Straße / Mixdorfer Straße / Spremberger Straße.**

- (5) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte im Bereich **Südring**, an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

- (6) Anlässlich der gewerberechtlich festgesetzten Veranstaltungen/ besonderen Ereignisse

- Weihnachtsmarkt an **zwei Adventssonntagen**

können die Ladengeschäfte im **Bereich Goethestraße / J.- Gelsing Straße / Rathenaustraße / A.- Bebel Straße**, an dem jeweils einbezogenen Sonn- oder Feiertag von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Aufhebung bisherigen Rechts

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 25.06.2010“ außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 19.11.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**der Genehmigung für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch***

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 22.08.2013 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft – Referat 23, vom 25.10.2013 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* genehmigt (Gesch.-Z.: 23.4). Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung bezieht sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24.01.2000 in der Fassung der Bekanntmachung der 8. Änderung vom 02.12.2009. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft den Hochwasserschutz/ naturschutzrechtliche Schutzgebiete im Stadtgebiet, das ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd“ und „Frankfurter Tor/ Nordost“, das „Industriegebiet an der A 12“, die Verbindungsstraße Seefichten zur B 112 neu sowie diverse Waldergänzungsflächen im Stadtgebiet.

Die genehmigte 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch werden im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)

Frankfurt (Oder), den 19.11.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 22.08.2013 den Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ (Stand 05.03.2013) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet wird im Nordwesten durch das ETTC Frankfurt (Oder) „Frankfurter Tor/ Süd“ bzw. die Nordstraße des Ortsteiles Lichtenberg, im Osten durch den Landwirtschaftsweg (Vorhaltetrasse der B 87 neu) und die B 112 neu begrenzt. Im Süden verläuft die Geltungsbereichsgrenze auf etwa halber Höhe des sog. Priesterwäldchens Richtung Westen bis zur Nordstraße (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012, GVBl. I/12, Nr. 16 S. 3) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

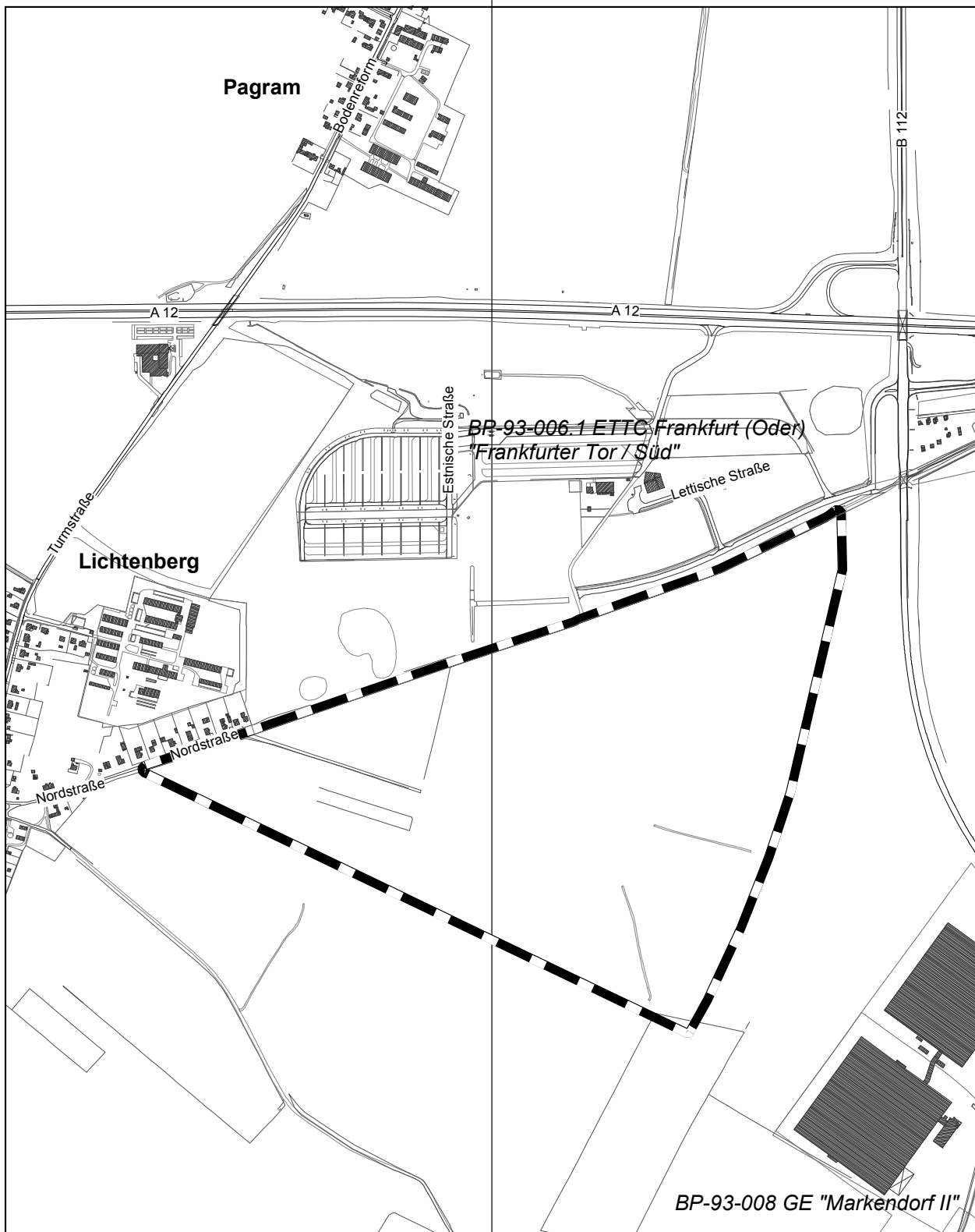
* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548)

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (siehe Seite 117)

Frankfurt (Oder), den 19.11.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Übersichtskarte zum Geltungsbereich (zu Seite 116)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)

Dezernat II

Übersichtsplan
BP-18-002 "Industriegebiet an der A 12"



Maßstab 1 : 10.000

Stand: 02.01.2012

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung**Konzept zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder); Information zum Beschluss über die abschließende Fassung des Konzeptes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 07.11.2013 die abschließende Fassung des Konzeptes zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder) (BBE Handelsberatung GmbH Leipzig, 06.09.2013), kurz: Einzelhandelskonzept als informelle Planung beschlossen.

Die Ergebnisse des Konzeptes zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei den weiteren bauleitplanerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Der Oberbürgermeister wurde mit der Erarbeitung der zur planungsrechtlichen Absicherung des Konzeptes nach § 1 Abs. 3 BauGB notwendigen Bebauungspläne beauftragt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, das Einzelhandelskonzept im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Frankfurt (Oder), den 19.11.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 40. Sitzung am 07.11.2013**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Erhalt der Kreisfreiheit der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung tritt für den Erhalt der Kreisfreiheit der Stadt Frankfurt (Oder) ein.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Oberbürgermeister auf, sein politisches Handeln auf den Erhalt der Kreisfreiheit auszurichten.

Antrag auf Freigabe der Projektfördermittel 2013

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorzeitige und vollständige Freigabe der Kulturprojektfördermittel (Produkt: 284 010 „Förderung von Einzelmaßnahmen“) für das Jahr 2013 vorab der Beschlussfassung und aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Stadt Frankfurt (O.) für das Haushaltsjahr 2013 und beauftragt den Oberbürgermeister, die Bewilligung der Mittel beschluss- und richtlinienkonform (Beschluss 11/SVV/1001 vom 10.11.2011) sicherzustellen.

Ergebnisse der Organisationsuntersuchung

1. Den Fraktionen ist je ein Leseexemplar aller Berichte zu übergeben, die durch die beauftragten Firmen im Zusammenhang mit der Org-Untersuchung in der Verwaltung der Stadt Frankfurt(Oder) erstellt wurden, einschließlich der Protokolle der Lenkungsgruppe.
2. Der Oberbürgermeister sichert zu und organisiert, dass die Auswertung aller Ergebnisse nach Fachbereichen in den jeweiligen Ausschüssen erfolgt. Vertreter der Firma präsentieren die Auswertung selbst. Zuvor legt die Verwaltung bis zum 05.12.2013 ein Konzept vor und die Entscheidung wird noch einmal aufgelegt.
3. Die Verwaltung legt dafür einen verbindlichen Terminplan vor.

Südring-Center

Der Oberbürgermeister wird beauftragt im Zuge der Diskussion zum zukünftigen Einzelhandels- und Zentrenkonzept, Pläne und Maßnahmen für die Sicherung der Nahversorgung und des sozialen Zentrums im Stadtteil Süd vorzulegen. Berücksichtigung finden müssen dabei die Folgen einer eventuellen Herabstufung des Südring-Centers zu einem „C“-Center, sowie die zukünftige Sicherstellung einer Nutzung des Objekts Südring-Center.

Die Verwaltung wird aufgefordert, den möglichen Verkauf von Freiflächen im Bereich Süd für den möglichen Neubau von Handelseinrichtungen zu verhindern.

Oder-Neiße-Radweg durchweg befahrbar halten

1. Der Oder-Neiße-Radweg ist eines der wichtigsten touristischen Highlights der Stadt. Er wird immer besser angenommen und über ihn kommen zahlreiche TouristInnen in die Stadt. Der Zustand und eine gute Befahrbarkeit des Weges sind Grundvoraussetzung, dass der Radtourismus weiter wachsen kann und UrlauberInnen Frankfurt (Oder) und Slubice nicht nur als Durchreisestation wahrnehmen, sondern länger hier verweilen.

Der Oberbürgermeister wird deshalb aufgefordert, dafür zu sorgen, dass eine den Standards der Zertifizierung des Radwegs entsprechende Nutzung des Oder-Neiße-Radwegs auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) weiterhin möglich ist.

2. Der Oberbürgermeister informiert die Stadtverordnetenversammlung über die getroffenen Entscheidungen und eingeleiteten Maßnahmen bis spätestens zum Ende des 1. Quartals 2014.
3. Entsprechend dem bereits von der Stadtverordnetenversammlung

lung am 09.12.2010 beschlossenen Antrag wird der Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung nunmehr in der ersten Sitzung im Jahr 2014 zu berichten, welche Maßnahmen der Radverkehrskonzeption von 2007 bereits umgesetzt wurden und für die noch ausstehenden Maßnahmen einen Maßnahmenkatalog für den Zeitraum 2014 – 2017 vorzulegen. Die Maßnahmen sind nach Priorität zu ordnen und im Haushalt der Stadt in den einzelnen Jahresscheiben einzuordnen.

4. Der Radverkehrsbeauftragte der Stadt wird zu dieser Sitzung eingeladen, um den Stadtverordneten in Verbindung mit der Maßnahmeabrechnung und Vorlage des Maßnahmenkataloges über seine Tätigkeit zu berichten.
5. Die Integration eines Fahrradtourismuskonzeptes in das Marketingkonzept (bereits im o.g. Antrag beschlossen) ist nachzuholen.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung eines Mitgliedes der Fraktion DIE LINKE. im Aufsichtsrat der Messe- und VeranstaltungsgmbH

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt gemäß § 41 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch offenen Wahlbeschluss

Herrn Dr. Klaus Karafiat

anstelle von Herrn Axel Henschke als Mitglied im Aufsichtsrat der Messe- und VeranstaltungsgmbH.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe von Sonn- und Feiertagen für das Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2014.

Schulentwicklungsplanung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum von 2013 bis 2018

Die Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum 2013 bis 2018 der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 102 Abs. 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 02. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, [Nr. 35]) wird als Steuerungs-, Maßnahme- und Umsetzungsinstrument beschlossen.

Der Rückbau von Bildungsinfrastrukturen bedarf einer gesonderten Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Die hier dargestellten Maßnahmen und Vorhaben sind in der beschlossenen Form und dem skizzierten Zeitraum umzusetzen. Abweichungen bedürfen der Einzelbeschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2012 sowie die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt den geprüften Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 7 Nr. 4 EigV für das Geschäftsjahr 01.01.2012 bis 31.12.2012 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, testierten Fassung fest.

Die Jahresrechnung hat ein Ergebnis i. H. v. 61.189,08 € ergeben. Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2012 bis 31. Dez. 2012 die Entlastung.

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2012 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2012 bis 31. Dez. 2012 in der von der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 768.250,67 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2012 bis 31. Dez. 2012 die Entlastung.

Konzept zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder)

1. Die abschließende Fassung des Konzeptes zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder) (BBE Handelsberatung GmbH Leipzig, 06.09.2013).
2. Die Ergebnisse des Konzeptes zur gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels in Frankfurt (Oder) sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) bei den weiteren bauleitplanerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Der Oberbürgermeister wird mit der Erarbeitung der zur planungsrechtlichen Absicherung des Konzeptes nach § 1 Abs. 3 BauGB notwendigen Bebauungspläne beauftragt.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit für die Öffentlichkeit in das Konzept sind ortsüblich bekannt zu machen.

Berufung des Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014

Die Stadtverordnetenversammlung beruft Herrn Eyke Beckmann zum Kreiswahlleiter und Frau Martina Löhrius zur Stellvertreterin des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Ernennung des Stadtwahlleiters und der stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

Dem Landeswahlleiter wird für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) die Ernennung von Herrn Eyke Beckmann zum Stadtwahlleiter und von Frau Martina Löhrius zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 25. Mai 2014 vorgeschlagen.

Bestätigung der Verpflichtungsermächtigung im Doppelhaushalt 2013/14 für die Ausstattung des Funktionsgebäudes im Stadion

Im Vorgriff auf die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2013/2014 genehmigt die Stadtverordnetenversammlung die Einstellung einer Verpflichtungsermächtigung in

Höhe von 72.000 € für die Maßnahme zur Erstausrüstung des Funktionsgebäudes im Stadion.

Die Verwaltung wird ermächtigt, während der vorläufigen Haushaltsführung Verträge über diesen Betrag abzuschließen, aus denen sich im Haushaltsjahr 2014 Zahlungsermächtigungen ergeben.

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH für den Zeitraum von Dezember 2013 bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss für den Zeitraum von Dezember 2013 bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) folgende Mitglieder im Aufsichtsrat der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH:

DIELINKE
Sandra Seifert
Wolfgang Neumann

SPD
Peter Edelmann

CDU
Simone Veres

FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis
Andreas von Bandemer

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Zeitraum von Dezember 2013 bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss für den Zeitraum von Dezember 2013 bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) folgende Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH:

DIELINKE
Volker Kulle
Peter Winter

SPD
Dr. Hartmut Felgendreher

CDU
Thomas Bleck

FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis
Dr. Klaus Freier

Offener Wahlbeschluss nach § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Bestimmung der Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH für den Zeitraum von Dezember 2013 bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt durch offenen Wahlbeschluss für den Zeitraum von Dezember 2013 bis zum Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) folgende Mitglieder im Aufsichtsrat der Frankfurter Dienstleistungsholding GmbH:

DIELINKE
Sandra Seifert
Wolfgang Neumann
Dr. Frank Mende

SPD
Andreas Spohn
Ingo Pohl

CDU
Thomas Bleck

FDP/Frauen für Frankfurt/BürgerBündnis
Andreas von Bandemer

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Märkisch-Oderland zur Unterstützung des Frankfurter Gesundheitsamtes durch den Landkreis

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von amtsärztlichen Aufgaben für die Stadt Frankfurt (Oder) durch den Landkreis Märkisch-Oderland zu.

Wahl der 2 Schiedspersonen und 2 stellvertretenden Schiedspersonen für die Schiedsstellen in Frankfurt (Oder)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wählt die nachstehend aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber wie folgt als Schiedspersonen und stellvertretende Schiedspersonen für die 2 Schiedsstellen in Frankfurt (Oder) jeweils für die Dauer von 5 Jahren:

Schiedsstelle I
Schiedsperson: Herr Steffen Bennewitz
Stellvertretende Schiedsperson: Frau Anett Schaueremann

Schiedsstelle II
Schiedsperson: Herr Hans Peter Sax
Stellvertretende Schiedsperson: Frau Sylvia Hutengs

Die jeweilige Amtszeit beginnt mit der erforderlichen Bestätigung der gewählten Personen durch den Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder).

Die Stadtverordnetenversammlung nahm folgendes zur Kenntnis:

Umsetzungsbericht Haushaltssicherungskonzept 2012

5. Berichterstattung zu Inklusionsmaßnahmen an Frankfurter Schulen für die Fachausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung – Stand: 31.08.2013

Öffentlicher Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Jahr 2011 gemäß 11/ANT/1073, TOP 7.3, hier: Zweiter Vergabebericht der Stadt Frankfurt (Oder) (Abrechnungsjahr 2012)

Frankfurt (Oder), 19.11.2013

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 05.10.2013**

Funddatum	Fundtiere	
30.08.2005	Pitbull, männlich, gestromt, ca. 9 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/>
20.05.2011	American Staffordshire-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/>
25.01.2012	American Staffordshire-Mischling, männlich, schwarz, ca. 2 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/>
15.07.2013	Bordercollie-Mischling, männlich, schwarz, ca. 2 Jahre	
05.08.2013	Deutscher Schäferhund - Husky-Mischling, weiblich, graumeliert, ca. 2 Jahre	
08.08.2013	Pointer-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 1 Jahr	
12.08.2013	Cairnterrier-Mischling, weiblich, braun/schwarz meliert, ca. 1 Jahr	
16.09.2013	Schäferhund-Husky-Mischling, männlich, weiß/braun, ca. 4 Jahre	
03.10.2013	Mischling, männlich, schwarz/braun, ca. 5 Jahre	
05.10.2013	Beagle-Mischling, weiblich, schwarz/braun/weiß, ca. 6 Jahre	
10.10.2013	Westhighland-Mischling, weiblich, weiß, ca. 1 Jahr	
12.10.2013	Labrador, männlich, schwarz, 2 Jahre	
13.10.2013	Schäferhund-Mischling, weiblich, schwarz, ca. 1 Jahr	
14.10.2013	Terrier-Mischling, männlich, schwarz/braun/weiß, ca. 5 Jahre	
22.10.2013	Neufundländer-Mischling, männlich, schwarz, ca. 4 Jahre	

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) OT Lichtenberg (Tel. 0335 547150; www.tierferienheim-zepke.de) zu wenden.

Hunde, die mit (☒) gekennzeichnet sind, dürfen im Land Brandenburg nicht gehalten werden und sind somit nur in andere Bundesländer zu vermitteln, in denen die Hundehaltung erlaubt ist.

Bekanntmachung

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

**Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Beschluss-Nr. 13/10/47

Die Regionalversammlung beschließt entsprechend § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die geprüfte Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum 01.01.2011 mit ihren Anlagen.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow, aus.

Beeskow, 11.11.2013

Manfred Zalenga
Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft

**Eröffnungsbilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree 2011**

Pos.		01.01.2011 in €
	AKTIVA	
1.	Anlagevermögen	6.032,04
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00
1.2.	Sachanlagevermögen	6.032,00
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00
1.2.3.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00
1.2.4.	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.032,04
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00
1.3.	Finanzanlagevermögen	0,00
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.3.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00
1.3.4.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00
1.3.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00
1.3.6.	Ausleihungen	0,00
1.3.6.1.	an Sondervermögen	0,00
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00
1.3.6.5.	Sonstige Ausleihungen	0,00
2.	Umlaufvermögen	79.432,38
2.1.	Vorräte	0,00
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00
2.1.2.	Sonstiges Vorratsvermögen	0,00
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.2.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00
2.2.1.1.	Gebühren	0,00
2.2.1.2.	Beiträge	0,00
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00
2.2.1.4.	Steuern	0,00
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.1.7.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	79.432,38
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00
	BILANZSUMME AKTIVA	85.464,42

Pos.		01.01.2011 in €
	PASSIVA	
1.	Eigenkapital	72.722,52
1.1.	Basis Reinvermögen	0,00
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	72.722,52
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	72.722,52
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.	Sonderrücklage	0,00
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
2.	Sonderposten	6.032,04
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	6.032,04
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00
2.3.	Sonstige Sonderposten	0,00
3.	Rückstellungen	6.501,70
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	6.501,70
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
3.5.	sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	208,16
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.5.	Erhaltene Anzahlungen	0,00
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	208,16
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
4.12.	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
	BILANZSUMME PASSIVA	85.464,42

ENDE DES AMTLICHEN TEILS